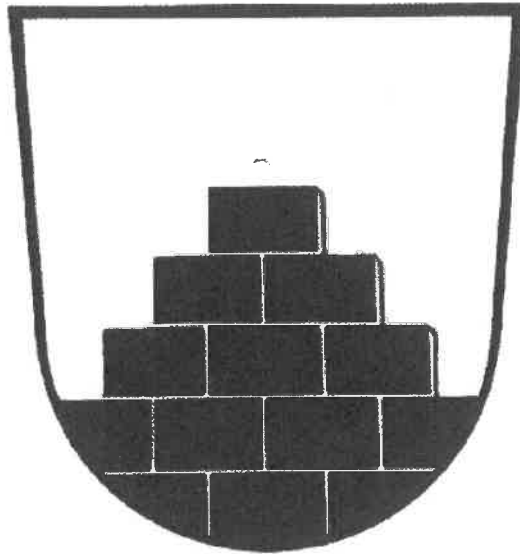




Gemeinde Fürstenstein
Landkreis Passau

Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderung und Aufhebung

Lfd. Nr.		Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom	12.05.2020
2	Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am durch Niederlegung bis	26.05.2020
3	Tag des Inkrafttretens	14.05.2020
4	Geltungsdauer	uneingeschränkt
5	Aufhebung: 1. Gemeinderatsbeschluss vom 2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 3. Öffentlich bekanntgemacht durch Aushang am	

Die Gemeinde Fürstenstein erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Umwelt, Mobilität, Infrastruktur und Digitales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Sport, Tourismus, Kultur und Ehrenamt, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließt der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Umwelt, Mobilität, Infrastruktur und Digitales anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 EURO für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die Fraktionssprecher erhalten pro Gemeinderatssitzung 30,00 EURO. Alle Gemeinderatsmitglieder erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Entschädigung von 5,00 €/Sitzung (PC, iPad, Drucker, Druckerpatronen).

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EURO je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen der ILE Passauer Oberland gelten die gleichen Entschädigungen.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 14.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Fürstenstein, den 13.05.2020

GEMEINDE FÜRSTENSTEIN




Walter Knoller
Zweiter Bürgermeister